

Abteilung 16 Bildungsverwaltung  
 Amt für das Lehrpersonal  
 Amba-Alagi-Straße, 10  
 39100 Bozen  
[Bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:Bildungsverwaltung@provinz.bz.it)  
[bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it)

## Auflösung des Vorbehaltes in der Schulrangliste für das Schuljahr 2025/2026

**Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.**

Der/die Unterfertigte  geboren am   
 in  ersucht um Auflösung des Vorbehaltes in der Schulrangliste für das Schuljahr  
 2025/2026 für den Stellenplan/ die Wettbewerbsklasse/n

Er/sie erklärt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen folgenden Titel nach dem Termin für die Eintragung in die Schulrangliste erworben bzw. erhalten zu haben:

<input type="checkbox"/>	Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studienzweig Grundschule am <input type="text"/>
	an der Universität <input type="text"/> mit folgender Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	„Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich erworben am <input type="text"/>
	an der Universität <input type="text"/> mit folgender Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Diplom des Studienganges „Bakkalaureat in Religionspädagogik“ erworben am <input type="text"/> an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen mit folgender Bewertung/ Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Lehrbefähigung für den Unterricht an der Mittel- oder Oberschule für folgende Wettbewerbsklasse/n <input type="text"/> erworben am <input type="text"/> an <input type="text"/>
	<input type="text"/> mit folgender Bewertung/ Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung gemäß Gesetz 107/2015 durch die Landesschuldirektorin am <input type="text"/> für die Wettbewerbsklasse/n <input type="text"/> mit folgender Bewertung/Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung gemäß gesetzesvertre- tendem Dekret Nr. 206/2007 am <input type="text"/> vom Ministerium für Bildung und Verdienst für die Wettbewerbs- klasse/n <input type="text"/> mit folgender Bewertung/Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anerkennung der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung/ des Studientitels für den katholischen Religionsunterricht durch die zuständige Kommission am <input type="text"/> mit folgender Bewertung/ Punktezahl <input type="text"/>

Studientitel  am  
 an  mit folgender Bewertung/ Punktezahl

Anerkennung des im Ausland erworbenen Studientitels mit Maßnahme folgender Behörde  
 am  mit folgender Bewertung/Punktezahl

Ergänzungsprüfung aus   
 Kodex des wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichs   
 im Ausmaß von  Semesterstunden bzw.  ECTS-Punkten, abgelegt am  
 bei

Ergänzungsprüfung aus   
 wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichs   
 im Ausmaß von  Semesterstunden bzw.  ECTS-Punkten  
 abgelegt am  bei

Sprachprüfung gemäß Landesgesetz Nr. 6/2000, bestanden am  beim Deutschen Schulamt/ bei  
 der Abteilung 16 Bildungsverwaltung;

**Zur Auflösung des Vorranges X für das Verzeichnis Integration**

- Anerkennung der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung/Spezialisierung für den Integrationsunterricht gemäß  
 Gesetz 107/2015 **durch die Landesschuldirektorin** am

**Zur Auflösung des Vorranges W für das Verzeichnis Integration**

- Vorrang W aufgrund
- erfolgreichen Besuchs von mindestens einem Jahr der zweijährigen Spezialisierung
  - Erwerb der Hälfte der ECTS zur Erlangung der Spezialisierung
  - Bestehen aller Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen des österreich. Lehramtsstudiums
- erworben am  bei

**Zur Auflösung des Vorbehaltes für die Wettbewerbsklasse A023/bis**

Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsunterricht,  
 erworben am

***nur für Bewerberinnen und Bewerber italienischer oder ladinischer Muttersprache***

Prüfung zur Feststellung der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache gemäß D.P.R. vom 26.07.1976, Nr.  
 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14.05.2010, Nr. 86,

bezogen auf das Doktorat, bestanden am

bezogen auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades, bestanden am

Als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen legt er/ sie dem Ansuchen eine Kopie folgenden Titels bei:


**Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd\_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000, der Beschluss der Landesregierung Nr. 933/2024.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/ oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zaesaetliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.**

Datum

Unterschrift \_\_\_\_\_

**(händisch oder mittels zertifizierter digitaler Unterschrift)**

**Hinweis zur Unterschrift:** Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftsfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich **nicht** um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

**Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!**